



aufgezeigte Umstände widerlegt, die diesem eine Reparatur außerhalb der markengebundenen Fachwerkstatt unzumutbar machen.

Unzumutbar ist eine Reparatur in einer „freien“ Fachwerkstatt für den Geschädigten im Allgemeinen dann, wenn das beschädigte Fahrzeug im Unfallzeitpunkt nicht älter als drei Jahre war. Aber auch bei Fahrzeugen, die älter sind als drei Jahre, kann es für den Geschädigten unzumutbar sein, sich auf eine technisch gleichwertige alternative Reparaturmöglichkeit verweisen zu lassen, wenn das Fahrzeug stets in einer markengebundenen Fachwerkstatt gewartet und repariert wurde.

Für die Beurteilung der Unzumutbarkeit kommt es nicht auf die subjektive Sicht des Geschädigten, sondern auf die Sichtweise eines ordentlichen und verständigen Menschen an der Stelle des Geschädigten an. Der Senat kommt daher zu dem Ergebnis, dass das Berufungsgericht bei der Prüfung der Frage, ob sich die Verweisung des Klägers auf die „freie“ Fachwerkstatt als unzumutbar darstellt, rechtsfehlerhaft auf dessen subjektive Sicht abgestellt hat. Es hätte aber richtigerweise darauf abstellen müssen, ob es für einen ordentlichen und verständigen Menschen an der Stelle des Geschädigten unzumutbar ist, einen 9 ½ Jahre alten Mercedes Kombi 320 T mit einer Laufleistung von rund 123.700 km, der an der Heckklappe und am Spoiler einen Streifstoß erlitten hatte, in die Referenzwerkstatt zur Reparatur zu geben, die vom Qualitätsstandard her der Reparatur in einer markengebundenen Fachwerkstatt entspricht.

Im vorliegenden Fall war insbesondere der Umstand zu berücksichtigen, dass der Kläger zwar Reparaturen, jedoch seit Februar 2008 keine „scheckheftrelevanten“ Arbeiten (Inspektionen) mehr in einer markengebundenen Fachwerkstatt hat durchführen lassen. Hier hatte der Kläger ersichtlich keinen Wert darauf gelegt, dass eine markengebundene Fachwerkstatt sein Fahrzeug regelmäßig wartet.

Vor diesem Hintergrund wird der Umstand, dass sämtliche Reparaturen in einer markengebundenen Fachwerkstatt durchgeführt wurden, bei einem derart alten und verhältnismäßig leicht beschädigten Fahrzeug nicht derart aufgewogen, dass sich vorliegend die Unzumutbarkeit des Verweises auf eine Reparatur in dem Referenzbetrieb begründen ließe.

Praxis

Der BGH bestätigt die in ständiger Rechtsprechung aufgestellten Grundsätze, dass der Schädiger den Geschädigten unter dem Gesichtspunkt der Schadenminderungspflicht auf eine günstigere Reparaturmöglichkeit in einer mühelos und ohne Weiteres zugänglichen Fachwerkstatt verweisen kann, wenn die Reparatur dort vom Qualitätsstandard her der Reparatur in einer markengebundenen Fachwerkstatt entspricht und keine sonstigen Unzumutbarkeitsgründe entgegenstehen.

Eine Unzumutbarkeit ist jedoch dann nicht gegeben, wenn das 9 ½ Jahre alte, verhältnismäßig leicht beschädigte Fahrzeug des Geschädigten zwar stets in einer markengebundenen Werkstatt repariert, jedoch seit fünf Jahren nicht mehr in einer markengebundenen Fachwerkstatt gewartet wurde.

- **Kosten für Geräuschfahrt und Reinigung sind zu ersetzen, Mietwagenkosten sind nach Schwacke zu schätzen.**

AG Frankfurt a.M., Urteil vom 01.02.2017, AZ: 31 C 277/16

Hintergrund

Die Beklagten streiten um restliche Reparaturkosten nach einem Verkehrsunfall. Insbesondere die Rechnungspositionen Geräuschfahrt und Fahrzeugreinigung sowie Mietwagenkosten stehen dabei im Streit.

Aussage

Das AG Frankfurt a.M. betont zunächst, dass der Geschädigte grundsätzlich seiner Darlegungslast zur Schadenhöhe durch Vorlage einer Reparaturrechnung genügt.

„1. Im Rahmen der dem Grunde nach unstreitigen Haftung der Beklagten (§ 115 WG, § 7, § 18 StVG) hat der Kläger Anspruch auf weiteren Schadenersatz (§ 249 Abs. 1 BGB).

a) Die Beklagte schuldet restliche Reparaturkosten.

Kosten der Schadenbeseitigung sind vom Schadenersatz gemäß § 249 BGB erfasst. Das sind im Ausgangspunkt die konkreten Kosten, wie sie dem geschädigten Kläger von einem beauftragten Reparaturbetrieb in Rechnung gestellt wurden. Die Reparaturkosten sind keine fiktive Abrechnungsposition.

aa) Als ersatzfähiger Herstellungsaufwand sind die Aufwendungen anzusehen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten machen würde (BGH NJW 2014, 1947; 1989, 3009).

Ohne eine konkrete Vereinbarung der Reparaturkosten zwischen dem Geschädigten und der Werkstatt kann der Geschädigte die Reparaturkosten in der Höhe ersetzt verlangen, die der üblichen Vergütung entspricht (§ 632 Abs. 2 BGB).

Der Geschädigte genügt seiner Darlegungslast zur Schadenshöhe durch Vorlage einer Rechnung des von ihm zur Schadenbeseitigung in Anspruch genommenen Reparaturbetriebs. Die tatsächliche Rechnungshöhe bildet bei der Schadensschätzung nach § 287 ZPO ein wesentliches Indiz für die Bestimmung des zur Herstellung „erforderlichen“ Betrags i.S.v. § 249 Abs. 2 S. 1 BGB, schlagen sich in ihr doch die besonderen Umstände des jeweiligen Einzelfalls einschließlich der - vor dem Hintergrund der subjektbezogenen Schadensbetrachtung relevanten - beschränkten Erkenntnismöglichkeiten des Geschädigten regelmäßig nieder (BGH NJW 2014, 1947 (1948); 1989, 3009).

bb) Ein einfaches Bestreiten der Erforderlichkeit des ausgewiesenen Rechnungsbetrags zur Schadensbehebung reicht grundsätzlich nicht aus, um die geltend gemachte Schadenshöhe in Frage zu stellen, sofern sich nicht aus den getroffenen Vereinbarungen Umstände ergeben, die der Rechnung die indizielle Bedeutung für die Erforderlichkeit der Aufwendungen nehmen (BGH NJW 2014, 1947 (1948)).

Eine Schadenersatzleistung ist nur dort zu verneinen, wo den Geschädigten ein Auswahlverschulden trifft. Der Geschädigte ist nicht verpflichtet, sich nach dem günstigsten Reparaturbetrieb umzusehen. Er darf nur nicht jeden beliebigen Preis vereinbaren. Eine Beschränkung auf die Ersatzpflicht durchschnittlich notwendiger Reparaturkosten benachteiligt den insoweit regelmäßig als Laien auftretenden Geschädigten, der weder Kenntnisse noch Fähigkeiten hat, ein auffälliges Missverhältnis von Preis und Leistung festzustellen (Knerr, in: Geigel, Der Haftpflichtprozess, 27. Aufl. 2015, 1. Teil, 3. Kap. Rn. 121 für Sachverständigenkosten).

Nur wenn der Geschädigte erkennen kann, dass die von ihm ausgewählte Werkstatt Honorarsätze für ihre Tätigkeit verlangt, die die in der Branche üblichen Preise deutlich übersteigen, oder teurere Reparaturwege gewählt werden, die nicht erforderlich sind,



gebietet das schadensrechtliche Wirtschaftlichkeitsgebot, einen zur Verfügung stehenden günstigeren Reparaturbetrieb zu beauftragen (BGH NJW 2014, 1947 (1948) für Sachverständigenkosten).“

Nach Ansicht des AG Frankfurt a.M. handelt es sich bei einer Geräuschfahrt nicht um eine beiläufig erbringbare bloße Serviceleistung, sondern um die Erfüllung der Werkunternehmerpflicht zur Herstellung eines mangelfreien Werks. Sie diene der Überprüfung der Reparatur auf ihre fach- und sachgerechte Ausführung. Sofern eine solche Geräuschfahrt nicht vorgenommen wird, laufe der Geschädigte Gefahr, erneut vorstellig werden zu müssen.

Die Geräuschfahrt sei mit einem besonderen Aufwand verbunden, eine sorgfältige Überprüfung der Reparatur erfordere insoweit eine Erprobung im Straßenverkehr von einiger Dauer bei verschiedenen Geschwindigkeiten. Sie stelle mithin eine eigenständige Arbeitsleistung dar, die im vorliegenden Fall auch ausdrücklich in der Reparaturrechnung aufgeführt war. Den Geschädigten treffe vorliegend auch kein Auswahlverschulden, es liege kein auffälliges Missverhältnis zwischen Preis und Leistung vor, so das AG Frankfurt.

„Dasselbe gilt für die Fahrzeugreinigung. Entsteht durch die Reparatur Schmutz im oder am Fahrzeug, so ist es zur ordnungsgemäßen Reparaturleistung notwendig, diese Schmutzspuren zu beseitigen. Der Besteller hat einen Anspruch auf Rückerhalt einer an den Werkunternehmer gegebenen Sache im bis auf die beauftragte Werkleistung unveränderten Zustand. Gäbe der Geschädigte ein sauberes Fahrzeug zur Reparatur hin und erhielte er es repariert, aber dadurch verschmutzt zurück, könnte sich darauf je nach Verschmutzungsgrad ein Werkmangel begründen“

Zu den Mietwagenkosten führt das AG Frankfurt a.M. aus, dass grundsätzlich auch die Kosten für die Anmietung einer Ersatzsache vom Schadenersatz nach § 249 BGB erfasst sind. Im Hinblick auf die Mietwagenkosten stehe es dem Geschädigten frei, ein Ersatzfahrzeug von einem beliebigen Vermieter anzumieten, von mehreren gleichwertigen Möglichkeiten muss er jedoch die preiswertere wählen. Zur Marktforschung sei er jedoch nicht verpflichtet.

Die erforderlichen Mietwagenkosten schätzt das AG Frankfurt auf Grundlage des Schwacke-Mietpreisspiegels.

„Für diesen spricht, dass er geographisch genauer ist, keinen Schwerpunkt auf Internettarife bildet und die Modus-Angabe einem Angebotspreis entspricht, wie ihn ein Geschädigter einholen müsste. All dies stellt wesentliche Vorteile dar gegenüber der Fraunhofer-Erhebung, die zwar anonym erfolgte, aber nur größere PLZ-Gebiete unterscheidet, auf Modus-Angabe verzichtet und zudem Preise nach einer Vorbuchungsfrist von einer Woche zugrunde legt, die in der Unfallsituation aber regelmäßig nicht eingehalten wird.“

Praxis

Konkret angefallene Reparaturkosten, welche bereits in einem zuvor erstellten Gutachten Berücksichtigung fanden, sind vollumfänglich vom Schädiger zu erstatten (vgl. auch LG Köln, Urteil vom 29.03.2016, AZ: 36 O 65/15; AG Aachen, Urteil vom 03.02.2016, AZ: 115 C 395/15; AG Berlin-Mitte, Urteil vom 23.09.2015, AZ: 18 C 3143/15; AG Hannover, Urteil vom 31.05.2016, AZ: 569 C 44/16; AG Salzgitter, Urteil vom 14.10.2015, AZ: 22 C 57/15).

Abzustellen ist maßgeblich auf die Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten des Geschädigten, der in der Regel der Fachkunde des von ihm beauftragten Sachverständigen vertrauen und eine entsprechende Reparatur beauftragen darf. Das Prognoserisiko ist im Fall einer tatsächlichen Reparatur vom Schädiger zu tragen.



- **Der Schädiger trägt das Prognoserisiko höher ausfallender Reparaturkosten**

AG Hattingen, Urteil vom 22.02.2017, AZ: 16 C 93/16

Hintergrund

Die Beklagte Haftpflichtversicherung hat die Reparaturkosten einer Instandsetzung nach Vorlage von Schadengutachten und Reparaturrechnung hinsichtlich der Verbringungskosten, Kosten der Probefahrt, Fahrzeugreinigung sowie der Montage der Lackierräder gekürzt – mit der Begründung, diese Kosten wären nicht erforderlich.

Aussage

Das AG Hattingen stellt darauf ab, dass diese Kosten im Schadengutachten sowie in der Reparaturrechnung aufgeführt waren:

„Entscheidend ist, dass die Abrechnung der Klägerin dem vorher erstellten Gutachten entsprach, so dass die Klägerin davon ausgehen konnte, dass alle in der Rechnung aufgeführten Positionen erforderlich waren. Die Klägerin muss als Laie auch nicht hinterfragen, ob die einzelnen Positionen für die Reparatur tatsächlich erforderlich sind. Das sogenannte Prognoserisiko, also das Risiko höher ausfallen der Reparaturkosten, ist bei der Reparatur dem Schädiger aufzuerlegen (Palandt-Grüneberg, a.a.O., § 249 BGB, Rn. 13). Der Schädiger hat auch nicht notwendige Aufwendungen zu tragen, sofern der Geschädigte die getroffenen Maßnahmen als aussichtsreich ansehen durfte. Vorliegend hat die Klägerin den Sachverständigen, einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen, beauftragt so dass sie davon ausgehen konnte, dass alle in den Gutachten aufgeführten Positionen für die Wiederherstellung des ursprünglich in Fahrzeugzustandes erforderlich waren.“

Praxis

Vielfach werden einzelne Rechnungspositionen durch die von den Haftpflichtversicherungen beauftragten Prüfgesellschaften drastisch gekürzt. Dies gilt sowohl bei der fiktiven aber auch zunehmend bei der konkreten Reparaturabrechnung. Diese Praxis sollte nicht unbestritten hingenommen werden, da – wie auch das Gericht ausführt – sogar unwirtschaftliche bzw. nicht notwendige Positionen zu tragen sind, wenn diese im Schadengutachten zunächst als erforderlich erachtet wurden. Der Geschädigte hat alles ihm Mögliche getan, indem er einen fachkundigen Gutachter und eine Fachwerkstatt beauftragt hat.



- **Zur Erstattungsfähigkeit von Sachverständigenkosten**
AG Wolfsburg, Urteil vom 14.11.2016, AZ: 12 C 255/15

Hintergrund

Die Parteien streiten um die Erstattung restlicher Sachverständigenkosten in Höhe von 34,41 € für die Erstellung eines Gutachtens wegen eines Verkehrsunfalls aus abgetretenem Recht. Die Klägerin war mit der Begutachtung des Fahrzeug des Geschädigten beauftragt und hatte Nettoreparaturkosten in Höhe von 2.328,28 € ermittelt. Hierfür stellte die Klägerin Nettogutachterkosten von 583,41 € in Rechnung. Die Beklagte zahlte lediglich 549,00 € und lehnte weiteren Ausgleich ab.

Der hiergegen gerichteten Klage wurde stattgegeben.

Aussage

Das AG Wolfsburg hielt die Gutachterkosten für nicht überhöht, jedenfalls zumindest nicht deutlich überhöht. Die Beklagte hat bereits 94 % der Gutachterkosten reguliert, sodass davon auszugehen ist, dass sie selbst die Kosten für weitgehend angemessen gehalten hat.

Grundsätzlich ist die Forderung aus Sicht des Geschädigten zu beurteilen. Wenn schon die Beklagte die Forderung für nur leicht überhöht hält, dürfte es für den Geschädigten nicht möglich gewesen sein, die Angemessenheit der Forderung der Klägerin auch nur halbwegs so objektiv zu beurteilen, wie dies die Beklagte als erfahrenes Versicherungsunternehmen kann.

Das Grundhonorar umfasst die eigentliche Begutachtung, sie vergütet somit die reine Tätigkeit des Sachverständigen und damit auch dessen sachverständige Kenntnisse, die er sich zuvor hat erarbeiten müssen. Es umfasst aber nicht Kopier-, Schreib-, Foto-, Fahrt- und andere Nebenkosten, die vom Sachverständigen gesondert geltend gemacht werden können.

Praxis

Das AG Wolfsburg stellt anschaulich dar, dass eine behauptete Überhöhung von 34,41 € bzw. die Verweigerung der Regulierung einer Restforderung von 6 % des Gesamthonorars keine deutliche Überhöhung darstellen kann, welche vom Geschädigten als Laien hätte erkannt werden können.